

# 2018

## Mandanteninformation

Wichtige Neuerungen für  
Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung.



Ihr Lohnbüro.

[www.lohndialog.de](http://www.lohndialog.de)



## **Nur das Beste für 2018**

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über aktuelle Änderungen und neue Anforderungen im Lohnabrechnungsjahr 2018.

Weiterhin sind in dieser Mandanteninformation Neuerungen und Entwicklungen bei LohnDialog aufgeführt, von denen auch Sie profitieren können.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2018.

**Mit vielen Grüßen**

Ihr Team der LohnDialog Abrechnungs GmbH



David Goldstein



André Goldstein

# 2018 Mandanteninformation

## 4 In eigener Sache

- » Unsere neue Website
- » Wir wollen noch besser werden

## 5 Neue Dienstleistungen und Kommunikationswege

- » Wie übermitteln Sie Ihre Daten?
- » E-Mail statt Fax
- » Das **meinArchiv** – Ihr Lohnarchiv überall und jederzeit
- » Datenübermittlung wird noch einfacher
  - a) Postfach
  - b) Personal und Zeiten
- » Rechnung digital per E-Mail
- » Elektronischer Zahlungstransfer

## 8 Aktuelles Kompakt

- » Elektronische Bescheinigungen „BEA“
- » Neues Mutterschutzgesetz
- » Praktikum im Rahmen des Studiums
- » Arbeitgeber-Leistungen werden bedeutsamer
- » IT-Sicherheitskonzept (Datenschutz Richtlinie) nach DSGVO
- » Jahresarchiv: GDPdU und DLS (ab 1. Januar 2018)

## 14 Änderungen SV-Recht | Lohnsteuern 2018 – Kompakt

- » Beitragsbemessungsgrenzen
- » Private Krankenversicherung
- » Neueinstellungen
- » Schwerbehindertenabgabe & Meldungen an die Berufsgenossenschaften
- » Beitragsfälligkeiten bei den Krankenkassen/für Belegkunden
- » Mindestlohn – Dokumentationspflicht
- » Mindestlohn – Übersicht 2018

Geht übrigens digital schneller und grüner.



### Kopiervorlagen

- » Personalstammblatt
- » BEA



Fragen  
030 467 223-10  
service@lohndialog.de

# In eigener Sache

Fragen 

030 467 223-10   
service@lohndialog.de 

## Neue Services auf unserer Website

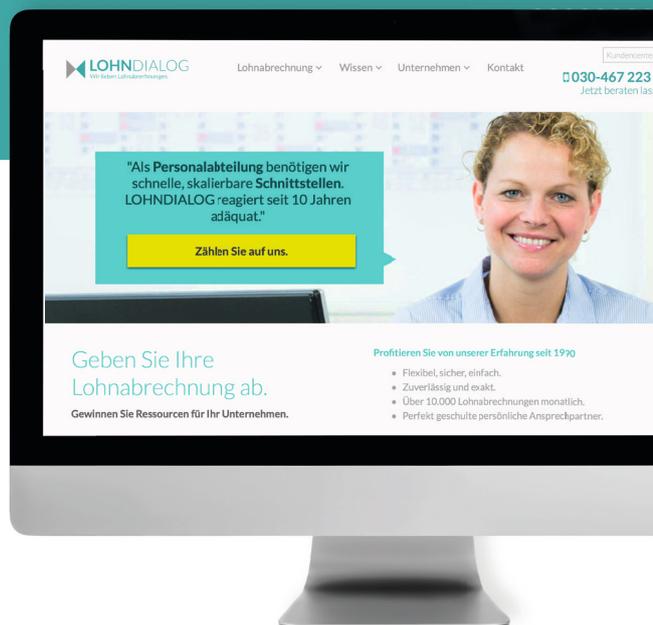
Auf unserem modernisierten Webauftritt bieten wir Ihnen Informationen zu unseren Lösungen und Produkten übersichtlich im neuen Layout.

## Formulare und Vorlagen zum Download

Online-Formulare und Vorlagen auf unserer Website helfen Ihnen jederzeit Daten schnell und komfortabel zu erfassen.

### Beispiele unserer Online-Formulare:

- ✓ Firmenstammblatt
- ✓ Personalstammblatt
- ✓ BEA - Elektronische Bescheinigungen
- ✓ Fälligkeiten der Krankenkassenbeiträge
- ✓ Stundenliste Baulohn
- ✓ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- ✓ Fragebogen für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- ✓ Fragebogen für Praktikanten



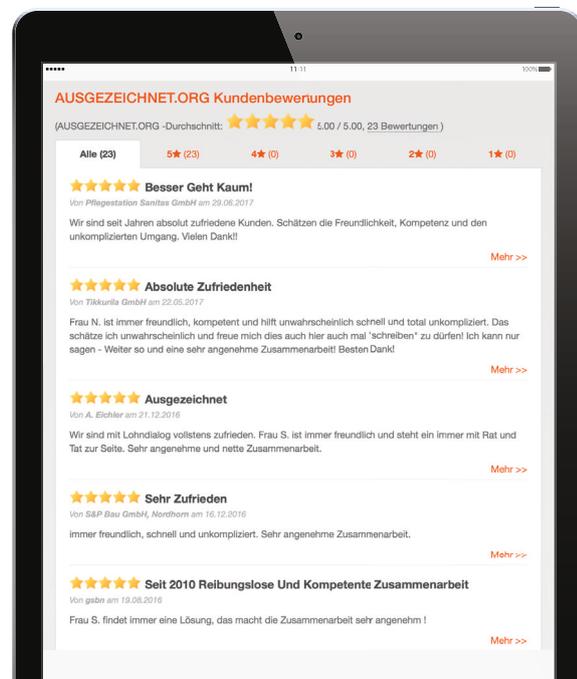
Formulare und Vorlagen  
[lohndialog.de/downloads](http://lohndialog.de/downloads)

## Gute Qualität - Gute Bewertung

Die LohnDialog Abrechnungs GmbH kann über einen langen Zeitraum auf ein hohes Leistungsniveau verweisen - gute Arbeit verdient eine gute Bewertung. Falls Sie der gleichen Auffassung sind, dann würden wir uns freuen, wenn Sie dies nicht nur uns mitteilen, sondern im Bewertungsportal oder auf unserer Website veröffentlichen würden.“



Sie bewerten uns, indem Sie auf das Siegel von **AUSGEZEICHNET.ORG** klicken oder unter [lohndialog.de/bewerten](http://lohndialog.de/bewerten).



# Neue Dienstleistungen und Kommunikationswege



## Wie übermitteln Sie künftig Ihre Daten?

Aufgrund von künftigen gesetzlichen Anforderungen aber auch von technischen Änderungen unserer Softwareanbieter werden wir in den nächsten Monaten neue Kommunikationswege anbieten können, aber auch etablierte Kommunikationskanäle schließen müssen.

**Technologisch bedingt werden Faxdurchwahlen wegfallen**

### E-Mail statt Fax

Die Digitalisierung der Telekommunikation und die Abschaltung von alten Telefoniestandards (Analogtelefon/ISDN) führte dazu, dass der Faxstandard an neue Gegebenheiten angepasst und um neue Normen für Übertragungsart, Übertragungsgeschwindigkeit, Genauigkeit und Auflösung erweitert werden musste. Leider unterstützen viele Telefonie- und Internetanbieter sowie Faxgeräte nicht immer alle neuen Standards. Somit ist die Kommunikation zwischen einzelnen Geräten nicht mehr gewährleistet, obwohl der Faxversand grundsätzlich bei beiden Geräten möglich ist. Im schlimmsten Fall wird eine erfolgreiche Übertragung signalisiert und auf der Gegenseite ist kein Übertragungsversuch ersichtlich. Der Telefonanlagenanbieter der Lohn-Dialog schaltet zum Jahresende 2017 die von uns genutzte Faxtechnologie komplett ab. Wir bitten daher **auf die Übertragung von Unterlagen mittels Fax zu verzichten**. Weiterhin werden bestehende Fax-Durchwahlen zum Jahresende abgeschaltet. Vorübergehend wird unter 030 467 223-99 ein Faxempfang möglich bleiben. Infolge der nunmehr erforderlichen manuelle Verteilung an die zuständige(n) Sachbearbeiter/in kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen. Wir empfehlen daher, auf E-Mail oder unser neues [meinArchiv](#) zu wechseln.

### ★ [meinArchiv](#) – Ihr Lohnarchiv überall und jederzeit

Erhalten Sie Ihre Lohnauswertungen und Vergütungsbescheinigungen noch als Ausdruck und per Post? Stellen Sie auf unser **sicheres und digitales [meinArchiv](#)** um und profitieren Sie von folgenden **Vorteilen**:

**Der Zugriff erfolgt verschlüsselt per Browser.**

- ✓ **Sofortiger Zugriff** auf Ihre Lohnunterlagen – direkt nach der Erstellung
- ✓ **Zugriff von jedem internetfähigen Gerät** aus möglich, auch iOS® und Android®
- ✓ **Zugriff auch für Mitarbeitenden** auf die eigenen Daten möglich – keine manuelle Verteilung der Unterlagen im Unternehmen nötig
- ✓ **Kosteneinsparung** – Anstelle von hohen Portokosten geringere Kosten für [meinArchiv](#)
- ✓ **Umweltschutz** – der Verzicht auf Papier schützt unser Klima und schont zudem natürliche Ressourcen
- ✓ **Kein Papierarchiv mehr** – der erneute Abruf und Druck von Bestandsunterlagen ist jederzeit möglich
- ✓ **Dokumente schnell und einfach finden** – durch verschiedene Filtereinstellungen finden Sie Unterlagen in Sekunden
- ✓ Die **doppelte Sicherung** mittels persönlichem Passwort und Archiv-Pin schützt Ihre Lohnunterlagen

Für jeden abgerechneten Mitarbeiter kann ganz einfach ein Mitarbeiterportal mit individuellen Zugangsdaten erstellt werden. Es sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

## Datenübermittlung wird noch einfacher

**meinArchiv** wird zu einer vollwertigen Kommunikationsplattform ausgebaut. Es werden neben der Möglichkeit der direkten Kommunikation und des Datenaustausches Funktionen für die Bearbeitung von Mitarbeiterstamm- und Bewegungsdaten sowie der Zeiterfassung ergänzt.

### ★ **meinPostfach**

Bei der Kommunikation mit LohnDialog geht es um eine einfache, verlässliche und vor allem sichere Lösung. **meinPostfach** bietet Ihnen die Funktionen, welche Sie aus E-Mail-Lösungen bereits kennen – jedoch Datenschutz und Datensicherheit ergänzt.

- ✓ Einfache, sichere und komfortable Nachrichtenübermittlung
- ✓ Einhaltung der strengen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO)
- ✓ Archivierung der Kommunikation
- ✓ Desktopapplikation und Smartphoneapps verfügbar

### ★ **Personal und Zeiten**

Unser **meinArchiv** wird Ihnen die Möglichkeit bieten, Mitarbeiter- und Gehaltsdaten oder monatlich variable Lohndaten und Zeiten in unserer Onlineapplikation zu erfassen und an LohnDialog zu übermitteln. Somit können auch Sie jederzeit die abrechnungsrelevanten Daten einsehen.

- ✓ Einfache und sichere Übermittlung abrechnungsrelevanter Daten
- ✓ Daten bestehender und neuer Mitarbeiter abruf- und änderbar
- ✓ Monatliche Erfassung von Arbeits- und Ausfallzeiten bequem online möglich
- ✓ Transparente Abrechnungsgrundlage
- ✓ Ansicht aktueller Urlaubs- und Kommunikationslisten aller Mitarbeiter

*Wir werden über die neuen Möglichkeiten von Personal und Zeiten gesondert informieren.*

*Sie wollen jetzt schon starten, dann sprechen Sie uns bitte an.*

### ★ **Rechnung digital per E-Mail**

Mit Ihrer Unterstützung konnten wir schon viel für die Umwelt tun – auch durch die Umstellung des postalischen Rechnungsversandes auf den Versand per E-Mail, die viele Vorteile mit sich bringt:

- ✓ **Ressourceneinsparung** – geringerer Papier- und Tonerverbrauch.
- ✓ **Umweltschutz** – weniger Papier muss durch Deutschland befördert werden.
- ✓ **Einfacher Import** in digitale Systeme (Rechnungsworkflow)

#### Und Neu

- ✓ Wir unterstützen das **ZUGFeRD-Format** für einen einfacheren Import der Rechnungsdaten in entsprechende Finanzbuchhaltungssysteme.

#### Jetzt umstellen

Schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Firmennamen und der E-Mailadresse für den Rechnungsversand an: [verwaltung@lohndialog.de](mailto:verwaltung@lohndialog.de)

*Sie benötigen entsprechende Software? Hierzu berät Sie unser Partner **Goldstein Softwaresysteme** umfangreich und individuell. [www.goldstein.de](http://www.goldstein.de)*

## ★ Elektronischer Zahlungstransfer

Sichere Überweisung via Service-Rechenzentrum

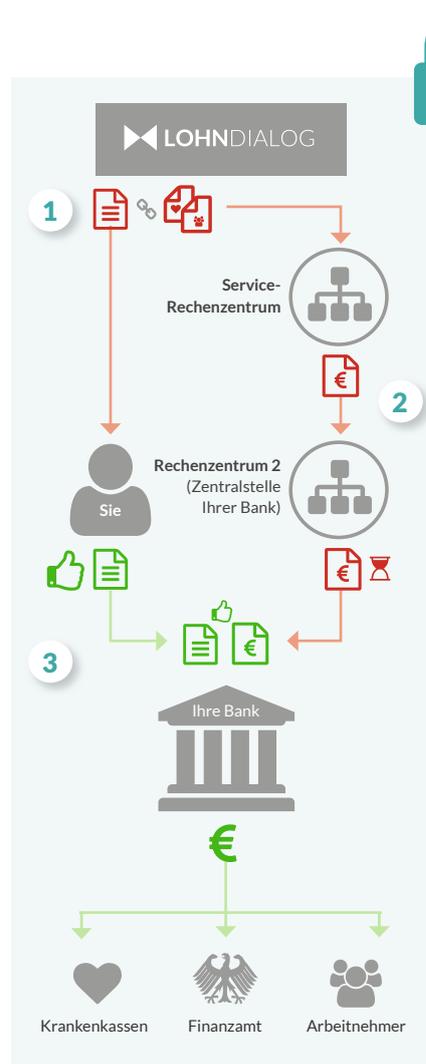
Sie erhalten Zahlungslisten auf Papier oder SEPA-Dateien per E-Mail für die Überweisung Ihrer Löhne und Gehälter? Wir empfehlen den einfacheren und sichereren Weg: die automatisierte Zahlung nach Ihrer Freigabe bei Ihrer Hausbank.

### Ihre Vorteile

- ✓ **Hoher Datenschutz** – Nur Ihre Lohnsachbearbeitung sieht die Überweisungswerte aus Lohn und Gehalt. Einzelne Zahlungsbeträge sind im Onlinebanking, Kontoauszug und Finanzbuchhaltung nicht ersichtlich.
- ✓ **Große Zeitersparnis** – Sie geben die Zahlung nur noch frei!
- ✓ **Transfer zur Bank im sicheren EBICS-Übertragungsverfahren**
- ✓ **Keine Abbuchungserlaubnis für Krankenkassen und Finanzamt** – Sie haben die Kontrolle über Ihre Liquidität
- ✓ **Unkomplizierte Überweisung Ihrer errechneten Löhne und Gehälter**

### Der Zahlungstransfer – so funktioniert's

1. Nach Erstellung der Lohnabrechnung übermitteln wir die Begleitscheine an Sie, die Zahlungsdateien an unser Service-Rechenzentrum (SRZ).
2. Die Übermittlung der Zahlungsdatei erfolgt üblicherweise am selben Tag mittels verschlüsselter Übertragung (EBICS) durch unser SRZ an die Zentralstelle Ihrer Hausbank. Dort steht Ihre Zahlung 10 Tage für Ihre Freigabe zur Verfügung. Hiernach wird sie aus Sicherheitsgründen gelöscht.
3. **Elektronische Freigabe:** wird Ihnen die vom Service-RZ übertragene Zahlungsdatei in Ihrem Online-Banking angezeigt, können Sie die Zahlung innerhalb der Gültigkeitsdauer, wie in Ihrem Unternehmen üblich, freigeben (z. B. HBCI/EBICS-Authentifizierungskarte, TAN, PIN, mobiler TAN, Bankensoftware).



### Ihre Daten sind geschützt

Unsere technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz entsprechen den aktuellen Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).



## Information für Arbeitgeber

### Elektronische Bescheinigungen „BEA“

Nachdem Sie uns mit BEA (Bescheinigungen Elektronisch Annehmen) beauftragt haben, können wir Bescheinigungen für die Arbeitsbescheinigung, die EU-Arbeitsbescheinigung und die Nebeneinkommensbescheinigung elektronisch an die Arbeitsagentur übermitteln. Die hohe Qualität der Bescheinigungen vermeidet unnötige Rückfragen und **verkürzt die Arbeitsprozesse auch bei Ihnen**. Bei dem elektronischen Verfahren wird nach Eingang der Daten bei der Bundesagentur für Arbeit aus den gelieferten Daten ein PDF-Dokument erzeugt und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Zeitgleich wird ein PDF-Dokument als Ausdruck an den Arbeitnehmer übersandt. Damit erhält der Arbeitnehmer sofort Kenntnis vom Inhalt der Bescheinigung und kann bei Bedarf Korrekturen durch den Arbeitgeber bewirken.

### Die Arbeitnehmer können der elektronischen Meldung widersprechen.

Die Information des Arbeitgebers auf dieses Widerspruchsrecht kann mit geringem Aufwand geschehen (z. B. Aushang, Anmerkung im Kündigungsschreiben, im Vertrag, im Personalstammbogen oder in einem extra Formular wie Abbildung 1). Eine Zustimmung des Arbeitnehmers zur Nutzung des BEA-Verfahrens ist **nicht nötig**.



Abbildung 1

*Sollte Ihr Arbeitnehmer dem BEA-Verfahren widersprechen wollen, bieten wir Ihnen einen Vordruck auf unserer Website an:*  
 [lohndialog.de/downloads](http://lohndialog.de/downloads)

### Vorteile als Arbeitgeber:

- » Sie vermeiden Rückfragen wegen unplausibler und unvollständiger Angaben.
- » Sie sparen Kosten für Porto, Druck, Papier und Briefumschläge.
- » Sie können Ihre Archivierung vereinfachen.

### Vorteile für Arbeitnehmer:

- » Der Datenschutz ist oberstes Gebot. So können die Sozialdaten nicht in unbefugte Hände kommen.
- » Arbeitnehmer haben volle Kontrolle darüber, ob eine Bescheinigung erstellt wird.

## Neues Mutterschutzgesetz

Das „Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts“ wurde am 30. Mai 2017 beschlossen, damit traten auch die Regelungen zur verlängerten Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes und zum Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt in Kraft. Die wesentlichen Neuregelungen werden **zum 1. Januar 2018** in Kraft treten. Die aktuellen Änderungen wirken sich unter anderem auf den Kündigungsschutz und das Mutterschaftsgeld aus, das die Krankenkassen berufstätigen Müttern zahlt.

### Aktuelle Änderungen beim Mutterschutz

- » Für Frauen, die ein behindertes Kind zur Welt bringen, verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt von acht auf zwölf Wochen.
- » Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, haben ab sofort einen viermonatigen Kündigungsschutz.

**Änderungen ab 2018:** Bisher galt das Mutterschutzgesetz nur für Frauen in einem Angestelltenverhältnis. Ab dem kommenden Jahr stehen unter bestimmten Voraussetzungen auch Auszubildende, Praktikantinnen, Schülerinnen und Studentinnen unter dem Schutz des Gesetzes.

### Länger Mutterschaftsgeld bei Neugeborenen mit Behinderung

Mütter, die ein Baby mit Behinderung zur Welt bringen, erhalten durch die Ausdehnung der Mutterschutzfrist automatisch auch länger Mutterschaftsgeld. Die Zahlung des Mutterschaftsgelds nach der Geburt verlängert sich von acht auf zwölf Wochen, wenn die Behinderung in den ersten acht Wochen nach der Geburt ärztlich festgestellt wird.

**Ihre Pflicht:**  
**Zu dieser Gesetzesänderung besteht Mitteilungspflicht gegenüber Arbeitnehmern. Nutzen Sie dazu zum Beispiel für alle Mitarbeitenden Ausgänge- oder Firmenportale.**

Quelle:  
Aus <https://nordost.aok.de/inhalt/neuregelungen-beim-mutterschutzgesetz/>  
Abruf: 06.11.2017

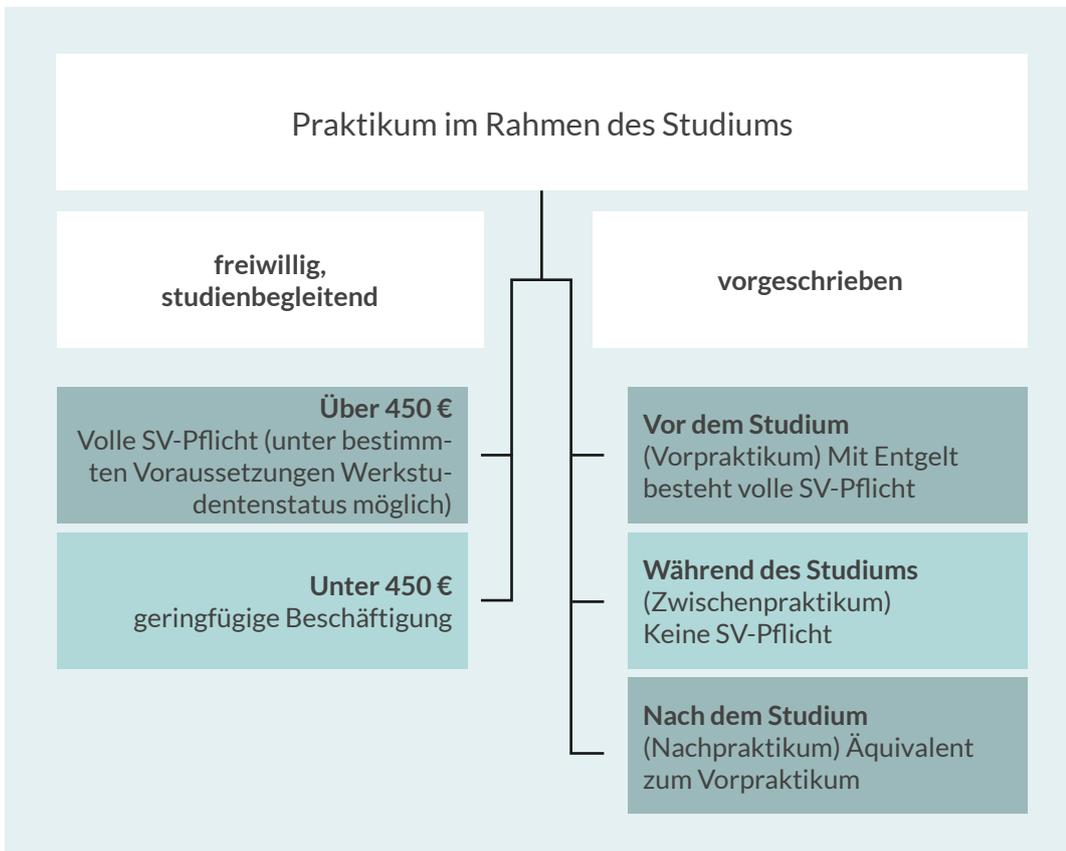
## **Praktikum im Rahmen des Studiums** Lohnabrechnung von Praktikanten – was ist zu beachten?

Definition eines Praktikanten nach § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG): „Praktikanten sind Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt.“

Bieten Sie in Ihrem Unternehmen Praktika an, sollten Sie über die Vorgaben bezüglich Mindestlohn sowie Sozialversicherung Bescheid wissen. Die Pflicht bzw. die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ist laut Sozialgesetzbuch von der Art des Praktikums abhängig. Die Lohnsteuerpflicht besteht unabhängig davon. Um eine **erste sozialversicherungsrechtliche Einordnung** vornehmen zu können, haben wir folgende Übersicht für Sie erstellt:

Ein umfangreiches Thema, zu dem wir gern persönlich beraten möchten. Sprechen Sie uns dazu an oder lesen Sie weiter unter:

 [lohndialog.de/faq](http://lohndialog.de/faq)



### Mindestlohn im Praktikum

Kein Mindestlohn ist zu zahlen bei Pflichtpraktika, maximal dreimonatigen Orientierungspraktika sowie bei maximal dreimonatigen freiwilligen, studienbegleitenden Praktika, sofern noch kein gleichartiges Praktikum im selben Unternehmen ausgeübt wurde. Bei allen anderen Praktika ist der gesetzlich **festgelegte Mindestlohn von 8,84 €** zu vergüten.

Quelle:  
[www.lohn-info.de/praktikanten.html](http://www.lohn-info.de/praktikanten.html)  
 Abruf: 06.11.2017

## Arbeitgeber-Leistungen werden bedeutsamer

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen steigern die Attraktivität des Arbeitgebers auf dem Arbeitsmarkt. Nachfolgende Auflistung zeigt Ihnen einige Beispiele möglicher Arbeitgeberleistungen. Die Darstellung der Rechtslage ist ggf. nicht vollständig und erfordert weitere Recherche/Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater. Aus der Anwendung der Informationen können keine Rechtsfolgen abgeleitet werden.

### Beispiele für Arbeitgeberleistungen

- » **Aufladen eines Elektrofahrzeugs (neu ab 2018: auch für E-Fahrrad)**  
Die Steuerfreiheit ab 01.01.2018 besteht, wenn der Arbeitgeber die Leistung des elektrischen Aufladens eines Elektrofahrzeugs zusätzlich zur Entgeltzahlung erbringt. Dazu zählen auch Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind.
- » **Betriebsveranstaltungen (geselliges Beisammensein)**  
Übersteigen die Kosten je teilnehmendem Arbeitnehmer pro Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € nicht, sind sie je Teilnehmer gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG steuerfrei.  
Diese Steuerfreiheit gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.  
Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder einzelnen Arbeitnehmers, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer, ist keine Betriebsveranstaltung.
- » **Steuerfreie Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**  
In bestimmten Grenzen sind Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 3b EStG lohnsteuerfrei.
- » **Vorsorgeaufwendungen (Maßnahmen zur Gesundheitsförderung)**  
Bestimmte Vorsorgeaufwendungen werden als nicht steuerbar eingestuft (siehe § 3 Nr. 34 EStG). Für die Steuerfreiheit wendet die Finanzverwaltung sehr strenge Kriterien an. Bitte lassen Sie von Ihrem Steuerberater gründlich prüfen, ob die von Ihnen geplanten Vorsorgeaufwendungen tatsächlich als steuerfrei beurteilt werden können.

### Freigrenze für steuerfreie Sachzuwendungen

Die Freigrenze für steuerfreie Sachzuwendungen (nicht Geldzuwendungen) liegt bei 44 € monatlich, die pro Arbeitnehmer nicht überschritten werden darf. Andernfalls wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Achten Sie also darauf, dass der Wert der Sachbezüge (Warengutscheine, Jobticket, Mahlzeiten, etc.) **in Summe diese monatliche Freigrenze nicht überschreiten** dürfen, auch sind Formvorschriften zu beachten.

### Pauschalierung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € jährlich gemäß § 37b EStG mit 30 % pauschal zu versteuern. Zu beachten ist jedoch, dass diese Zuwendungen an interne Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig sind.

Quelle:  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2017-10-26-anwendungsschreiben-gesetz-zur-steuerlichen-foerderung-von-elektromobilitaet-im-strassenverkehr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2017-10-26-anwendungsschreiben-gesetz-zur-steuerlichen-foerderung-von-elektromobilitaet-im-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile&v=1)  
Abruf: 06.11.2017

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserrlass/2015-10-14-lohn-und-umsatzsteuerliche-behandlung-von-betriebsveranstaltungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserrlass/2015-10-14-lohn-und-umsatzsteuerliche-behandlung-von-betriebsveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)  
Abruf: 06.11.2017

## Datenschutz 2018

### IT-Sicherheitskonzept nach den Vorgaben von EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union

Mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bricht eine neue Ära im Datenschutzrecht an: Ab Mai 2018 gilt die DSGVO unmittelbar und ohne weitere Übergangsfrist in allen Mitgliedstaaten. Zugleich wird auch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft treten.

Alle Unternehmen jeder Branche und Größe müssen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten anhand DSGVO und BDSG überprüfen und die neuen rechtlichen Vorschriften umsetzen. Werden Anforderungen bis zum Inkrafttreten nicht umgesetzt, können Buss- und Ordnungsgeldverfahren von den staatlichen Stellen auferlegt werden.

#### Wichtig:

- » Unternehmen müssen sich Klarheit darüber verschaffen, wie sie nach gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Informationen verwalten und vor unbefugtem Zugriff schützen
  - » Künftig erfolgt eine „Beweislastumkehr“: Unternehmen müssen nachweisen, dass ihr Datenschutz funktioniert, unabhängig davon, ob es überhaupt zu Schäden oder Verstößen kam.
  - » Dokumentationspflicht: Jedes Unternehmen muss die vorgeschriebenen Dokumentationspflichten der DSGVO beachten. Die Verfahrensdokumentationen müssen alle gesetzlichen Anforderungen von DSGVO/BDSG im Unternehmen abdecken.
- ✓ Gemeinsam mit unserem externen Datenschutzbeauftragten haben wir in den letzten Jahren bereits umfangreiche Datenschutzmaßnahmen ergriffen, welche wir 2018 an die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anpassen. Ihr Unternehmen profitiert somit von definierten und evaluierten Datenschutzdokumentationen sowie von der stetigen sensiblen Handhabung und Umsetzung der gesetzlichen Datenschutzanforderungen.

Quelle:  
<https://dsgvo-gesetz.de/>  
Abruf: 06.11.2017

## Jahresarchiv CD (gemäß GDPdU) für 2017

Im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen haben Finanzbehörden seit 1. Januar 2002 das Recht auf den Zugriff auf Buchführungsdaten eines Steuerpflichtigen, welche mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden (§ 147 Absatz 6 AO).

Wenn Sie innerhalb des Aktionszeitraums Ihr Jahresarchiv gemäß GDPdU bestellen, erhalten Sie einen Rabatt von 25%. Informationen zum Aktionszeitraum erhalten Sie unter Anderem zeitnah auf unserer Website [lohndialog.de](http://lohndialog.de).

## Digitale Lohnschnittstelle ab 2018

Ab 1. Januar 2018 ersetzt die Digitale Lohnschnittstelle (DLS) die bisher genutzte GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) grundsätzlich für alle aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten. Das bedeutet, dass Arbeitgeber der Finanzbehörde alle Daten nach einer einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitstellen müssen. Das Nichtbereitstellen geforderter Daten wird von den Finanzbehörden mit Geldbußen geahndet.

Quelle:  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2017-05-26-Digitale-Lohn-Schnittstelle.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2017-05-26-Digitale-Lohn-Schnittstelle.html)  
Abruf: 06.11.2017

### Wozu dient die DLS?

Die Finanzverwaltung hat die DLS mit der Zielsetzung eines reibungslosen Prüfungsablaufs zur Entlastung von Wirtschaft und Finanzverwaltung erarbeitet.

#### **Die DLS soll dazu beitragen,**

- » Zweifelsfragen und Unklarheiten zu den Inhalten von elektronischen Dateien und Datenfeldern,
- » technischen Schwierigkeiten beim Aufbereiten der elektronischen Daten sowie
- » Datennachforderungen durch den Außenprüfer (auf weiteren Datenträgern) zu vermeiden.

# Änderungen SV-Recht | Lohnsteuern 2018 Kompakt



## So unterstützt Sie LohnDialog

Unser engagiertes Team ist hoch qualifiziert und erfahren. Aus- und Weiterbildungen im Interesse unserer Mandanten ist ein regelmäßiges Muss. So haben wir die regelmäßigen Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht stets für Sie im Fokus. Im Rahmen unserer umfangreichen Lohndienstleistungen sind wir jederzeit in der Lage unsere Mandanten individuell fachlich zu begleiten.

Mehr Informationen erhalten Sie auf unserer Website im Bereich „Wissen“

 [lohndialog.de/fachwissen/faq](http://lohndialog.de/fachwissen/faq)

## Beitragsbemessungsgrenzen

Der Lohn- und Gehaltsdurchschnitt ist in Deutschland im vergangenen Jahr gestiegen. Somit ändern sich 2018 die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung. Der entsprechenden Rechengrößenverordnung 2018 hat der Bundesrat am 03.11.2017 zugestimmt. Für das Jahr 2018 gelten somit folgende Beitragsbemessungsgrenzen:

	Monatlich	Jährlich
KV/PV -Bundesgebiet	4.425,00 €	53.100,00 €
RV/AV-Ost	5.800,00 €	69.600,00 €
RV/AV-West	6.500,00 €	78.000,00 €

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von bislang 57.600,00 € auf 59.400,00 €. Die besondere ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze für PKV-Bestandsfälle wird von derzeit 52.200,00 € auf 53.100,00 € angehoben.

Quelle  
[https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/beitragsbemessungsgrenze\\_240\\_421702.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/beitragsbemessungsgrenze_240_421702.html)  
Abruf: 05.11.2017

	2017	2018
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	57.600,00 €	59.400,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	52.200,00 €	53.100,00 €

## Private Krankenversicherung

Für Ihre Angestellten mit privater Krankenversicherung gilt: Senden Sie uns bitte den neu abgeschlossenen oder den geänderten Versicherungsvertrag in Kopie zu, damit die Zuschüsse des Arbeitgebers zur PKV und ggf. die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 zur KV/PV korrekt berücksichtigt werden können.

 Bitte einreichen.

## Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen verwenden Sie bitte immer unser aktuelles Formular zur Erfassung des Personalstamms und achten Sie bitte insbesondere auf die Angaben zur Steuer-Identifikationsnummer, Rentenversicherungsnummer/SV-Nummer und die IBAN/BIC-Kontoverbindung des neuen Mitarbeiters. Das Personalstammbblatt finden Sie im Anhang oder auf unserer Website.

## Schwerbehindertenabgabe und Meldungen an die Berufsgenossenschaften

Denken Sie bitte an die Weiterleitung von Behördenbriefen der Landesämter oder Bescheiden der Berufsgenossenschaft an uns! Erhalten wir keine entsprechenden Unterlagen von Ihnen, gehen wir davon aus, dass Sie die Meldungen, falls erforderlich, für die Schwerbehindertenabgabe selbst vornehmen.

## Beitragsfälligkeiten bei den Krankenkassen/für Belegkunden

Die Beitragsnachweise (BN) müssen bis zum fünftletzten Bankarbeitstag vor Monatsende bei der Krankenkasse elektronisch eingereicht werden, andernfalls schätzt die Krankenkasse automatisch. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum drittletzten Bankarbeitstag vor Monatsende zu leisten. Unsere „Belegkunden“ liefern bitte ihre Listen 3 Tage früher.

2018	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez*
Übermittlung BN**	25	22	23	24	24***	25	25	27	24	24***	26	19
Zahlungseingang bei KK	29	26	27	26	28***	27	27	29	26	26***	28	21
Listen von Belegkunden	22	19	20	19	22	20	20	22	19	22	21	14

Quelle  
<http://www.aok-business.de/niedersachsen/tools-service/beitraege-und-rechengroessen/faelligkeit-der-beitraege-2018/>  
 Abruf: 05.11.2017

\*Der 24. und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage.  
 \*\*Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.  
 \*\*\* Verschiebung wegen eines nicht bundeseinheitlicher Feiertags möglich

# Mindestlohn

## Dokumentationspflicht & Aktuelle Mindestlöhne



### Dokumentationspflicht

Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Somit beträgt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland seit dem 1. Januar 2017 für die Jahre 2017 und **2018 einheitlich 8,84 €**. Um sicherzustellen, dass dieser tatsächlich für jede Arbeitsstunde bezahlt wird, besteht in bestimmten Branchen sowie für alle Beschäftigten und generell bei einem verstetigten regelmäßigen Monatsentgelt von weniger als 2.000 Euro brutto die Pflicht, die Arbeitszeiten zu notieren (Dokumentationspflicht).

#### In welchen Branchen muss die Arbeitszeit dokumentiert werden?

Die Dokumentationspflicht gilt generell für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobber im privaten Bereich) und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche, in denen eine besondere Missbrauchsgefahr besteht. Dazu zählen beispielhaft das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten müssen regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen.

Quelle  
<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/09/2017-09-27-neue-beurteilungsgrenzen-fuer-2018.html>  
Abruf: 05.12.2017

#### Was muss wie notiert werden?

Was muss wie dokumentiert werden? Auf einem Vordruck (siehe Druckvorlagen) ist arbeitstäglich zu notieren:

- » den Beginn der Arbeitszeit
- » das Ende der Arbeitszeit
- » die Dauer Arbeitszeit (Stunden, Minuten)

**Achtung:** Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit, sind also herauszurechnen; Beginn und Ende der jeweiligen Pausen müssen nicht aufgezeichnet werden, lediglich die Dauer.

Quelle  
Quelle [https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/beitragsbemessungsgrenze\\_240\\_421702.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/beitragsbemessungsgrenze_240_421702.html)  
Abruf: 05.12.2017

#### Was ist noch zu berücksichtigen:

Die Liste kann handschriftlich oder maschinell erstellt und ausgefüllt werden. Unterschriften des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers sind Pflicht. Die Dokumentation der Arbeitszeit muss bis zum Ablauf des siebten, auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, erfolgt sein. Das Dokument verbleibt beim Arbeitgeber und muss bei einer Kontrolle durch den Zoll oder die Deutsche Rentenversicherung vorgezeigt werden.

#### Bereithaltung von Unterlagen:

Arbeitgeber müssen die für die Prüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem MiLoG, dem AEntG und dem AÜG erforderlichen Unterlagen in Deutschland und in deutscher Sprache gemäß § 17 Abs. 2 MiLoG, § 19 Abs. 2 AEntG bzw. § 17c Abs. 2 AÜG bereithalten. **Dies sind:** Arbeitsvertrag beziehungsweise die Dokumente, aus denen sich die wesentlichen Inhalte des Beschäftigungsverhältnisses ergeben (Nachweis-Richtlinie, Amtsblatt der EG Nr. L 288/32 vom 18.10.1991), Arbeitszeitnachweise, die nach Beschäftigungsorten differenziert sein müssen, wenn regional unterschiedliche Mindestlöhne in Betracht kommen, Lohnabrechnungen und Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen. Gemäß der aktuellen Gesetzeslage ist der Zoll, eine Organ der Finanzverwaltung, mit der Überprüfung beauftragt. Der Zoll und die Prüfungsorgane der Deutschen Rentenversicherung gehen nehmen jeden Hinweis auf Verstoß der Mindestlohnvorschriften zur Nachprüfung gern auf.

MiLoG = Mindestlohngesetz  
AEntG = Arbeitnehmerrentendendungsgesetz  
AÜG = Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Weitere Abkürzungen finden Sie auch unter:

 [lohndialog.de/fachwissen/faq](http://lohndialog.de/fachwissen/faq)

 **Aktuelle Mindestlöhne nach Branche**

Branche	Gültigkeit	Berlin	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
	seit / bis	Euro pro Stunde	Euro pro Stunde	Euro pro Stunde
<b>Allgemeiner Mindestlohn</b>	01.01.17 bis 31.12.18	<b>8,84</b>	<b>8,84</b>	<b>8,84</b>
Abfallwirtschaft	01.01.16 bis 31.03.17	9,10*	9,10*	9,10*
<b>Gebäudereinigung</b>				
Innen- und Unterhaltungsreinigungsarbeiten	01.01.17 bis 31.12.17	10,00 *	10,00 *	9,05 *
Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten	01.01.17 bis 31.12.17	13,25 *	13,25 *	11,53 *
Pflegebranche	01.01.18 bis 31.12.18	10,55	10,55	10,05
Dachdeckerhandwerk	01.01.17 bis 31.12.17	12,25 *	12,25 *	12,25 *
Elektrohandwerk	01.01.18 bis 31.12.18	10,95	10,95	10,95
<b>Maler- und Lackierhandwerk</b>				
ungelernte Arbeitnehmer/-innen	01.05.17 bis 30.04.18	10,35	10,35	10,35
	01.05.18 bis 30.04.19	10,60	10,60	10,60
"gelernte Arbeitnehmer/-innen Gesell(en)-innen"	01.05.17 bis 30.04.18	13,10	13,10	11,85
	01.05.18 bis 30.04.19	13,30	13,30	12,40
Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau	01.11.17 bis 31.12.17	9,10 *	9,10 *	9,10 *
Gerüstbauerhandwerk	01.05.17 bis 30.04.18	11,00	11,00	11,00
<b>Bauhauptgewerbe</b>	ab 01.05.18			
MiLo1** Werker/-innen Maschinenwerker/-innen	01.01.18 bis 31.12.18	11,75	11,75	11,75
MiLo2*** Fachwerker/-innen Maschinisten/-innen Kreaffahrer/-innen	01.01.18 bis 31.12.18	14,80	14,95	11,75

Mehr Infos:  
 [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

\* Es liegen keine aktuelleren Daten vor.

\*\*MiLo1 - der Mindestlohn 1 gilt bundesweit für einfache Bau- und Montagetätigkeiten, ohne vorausgesetzte Qualifikation.

\*\*\*MiLo2 - der Mindestlohn 2 gilt nur in den alten Bundesländern und wird für Facharbeiter gezahlt.

Quelle: Hauptzollamt, WSI-Tarifarchiv, Destatis Statistisches Bundesamt, Lohn-Info

**Quellen**  
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/Tabellen/MindestlohnDeutschland.html>

<https://www.lohn-info.de/mindestlohn.html>  
 Abruf: 05.12.2017

Per E-Mail an Ihren Ansprechpartner oder [formulare@lohndialog.de](mailto:formulare@lohndialog.de)  
oder alternativ per Fax an 030 - 467 223 99 senden.

Digital ausfüllen und senden? Unter [lohndialog.de/downloads](http://lohndialog.de/downloads) finden Sie unsere interaktiven Formulare.  
Das geht schneller und schont die Umwelt.



X Pflichtfeld / Nur für den internen Gebrauch / Stand: 03/2017

Firma:		FirmenNr.:		PersonalNr.:	
<b>Angaben zur Person</b>					
Anrede: <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau				Eintritt: <input checked="" type="checkbox"/>	
Name: <input checked="" type="checkbox"/>			Vorname: <input checked="" type="checkbox"/>		
Straße: <input checked="" type="checkbox"/>			PLZ/Ort: <input checked="" type="checkbox"/>		
Geburtsdatum: <input checked="" type="checkbox"/>		Geburtsname:		Geburtsort:	
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet		Staatsbürgerschaft:		Schwerbehindert: <input type="checkbox"/> ja (Nachweis)	
<b>Bankverbindung</b>					
IBAN:					
Kreditinstitut:				Barzahlung: <input type="checkbox"/>	
<b>Lohnsteuerangaben</b>					
Steuer-ID (11-stellig):				Dienstverhältnis: <input type="checkbox"/> erstes <input type="checkbox"/> weiteres	
Steuerklasse:		Kinderfreibeträge:		Konfession:	
Freibeträge: <input type="text"/>		€/jährlich		€/monatlich	
<b>Angaben zur Sozialversicherung</b>					
Sozialversicherungs- Nr. (12 -stellig): <b>X bei fehlender SV-Nr. unbedingt Geb.-Name, Geb.-Ort angeben</b>					
Krankenkasse: <input checked="" type="checkbox"/>				Private KV: <input type="checkbox"/> ja (aktuelle Bescheinigung)	
Berufsgruppe: <input type="checkbox"/> Arbeiter <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> AZUBI			Praktikant: <input type="checkbox"/> ja(Nachweis, über die Art des Praktikums)		
<b>Besonderheiten in der Sozialversicherungen</b>					
Elterneigenschaft: <input type="checkbox"/> ja		Student: <input type="checkbox"/> ja (Nachweis)		Kurzfristige Beschäftigung: <input type="checkbox"/> ja	
Geringfügige Beschäftigung (unter 450,- €): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			Verzicht auf Rentenaufstockg. <input type="checkbox"/> ja (Nachweis) <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Besteuerung gemäß Lohnsteuer (Arbeitnehmer)			<input type="checkbox"/> pauschale Besteuerung (2% Arbeitgeber)		
Weitere Einkünfte: <input type="checkbox"/> nein, <input type="checkbox"/> ja, als Minijob <input type="checkbox"/> ja, über 450,-€ <input type="checkbox"/> ja, über 850,-€					
<b>Angaben zur Ausbildung (Tätigkeitsschlüssel)</b>					
Schulabschluss: <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur		<input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschule <input type="checkbox"/> Mittlere Reife   gleichw. <input type="checkbox"/> Abschluss unbekannt	
Ausbildungsabschluss: <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> ohne Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister, Techniker oder gleichwert. Fachschulabschluss		<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom/Magister/Master/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Abschluss unbekannt <input type="checkbox"/> Promotion	
<b>Angaben zur Arbeitszeit</b>					
Vereinbarte Tätigkeit: <input checked="" type="checkbox"/>				Leiharbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> befristet bis: <input type="text"/>		Wöchentl. Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag: in Stunden: <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Vollzeit	
Arbeitszeitverteilung: Mo <input type="text"/> Die <input type="text"/> Mi <input type="text"/> Do <input type="text"/> Fr <input type="text"/> Sa <input type="text"/> So <input type="text"/> in Stunden					
<b>Stundenlohn   Urlaubsanspruch   Kostenstelle</b>					
Stundenlohn/Gehalt: <input checked="" type="checkbox"/>			Stammkostenstelle: <input type="text"/>		
Betriebl. Altersvorsorge / Pfändung (Nachweis): <input type="text"/>			Urlaubsanspruch/Jahr: <input type="text"/>		Arbeitstage/Werktage

Per E-Mail an Ihren Ansprechpartner oder [formulare@lohndialog.de](mailto:formulare@lohndialog.de)  
oder alternativ per Fax an 030 – 467 223 99 senden.

*Digital ausfüllen und senden? Unter [lohndialog.de/downloads](http://lohndialog.de/downloads) finden Sie unsere interaktiven Formulare.  
Das geht schneller und schont die Umwelt.*



X Pflichtfeld / Nur für den internen Gebrauch / Stand: 03/2017

Arbeitgeber/in: \_\_\_\_\_

### Bescheinigungen elektronisch annehmen (BEA)\*

Ich widerspreche\*\* der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit.

Ja                       Nein

Arbeitnehmer/in:

Name \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / Geburtsort / Geburtsland \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*Mit BEA - Bescheinigungen elektronisch annehmen – können wir (LohnDialog Abrechnungs GmbH) Bescheinigungen für das Arbeitslosengeld, die Arbeitsbescheinigung, die EU-Arbeitsbescheinigung und die Nebeneinkommensbescheinigung elektronisch an die Arbeitsagentur übermitteln. Die hohe Qualität der Bescheinigungen vermeidet unnötige Rückfragen und verkürzt die Arbeitsprozesse auch bei Ihnen.

\*\*Sie als Arbeitnehmer können der elektronischen Meldung widersprechen.



**3x**  
in Deutschland  
**Berlin  
Nürnberg  
Leipzig**

📍 **Berlin**  
Ostseestraße 107, 10409 Berlin  
☎ 030 467 223-10

📍 **Nürnberg**  
Hintermayrstraße 28, 90409 Nürnberg  
☎ 0911 310 448-01

📍 **Leipzig** Chopinstraße 9c, 04103 Leipzig  
☎ 0341 229 010-61

[www.lohndialog.de](http://www.lohndialog.de)

## LohnDialog – Ihr Lohnbüro.

Wir unterstützen unsere Mandanten bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung flexibel und individuell seit 1994.

### **Pünktlich und zuverlässig.**

Egal ob 5, 50, 500 oder 1.000 Mitarbeiter: Sie erhalten Ihre Unterlagen zur Lohnabrechnung stets zum vereinbarten Termin, vollständig und korrekt.

### **Flexibel und aktuell.**

Profitieren Sie von unserem Know-how: Wir haben Gesetzesänderungen im Blick und sind mit unserer Lohnabrechnungssoftware immer auf dem neuesten Stand.

### **Ohne Risiko.**

Prüfungen durch Finanzamt und Sozialversicherungsträger können Sie entspannt entgegensehen.

### **Standortunabhängig.**

Wir betreuen unsere Mandanten bundesweit aus unseren Standorten in Berlin, Nürnberg und Leipzig.

### **Ganz persönlich.**

Im Rahmen unserer Leistungserbringung erstellt Ihr persönlicher Ansprechpartner Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung.